

### *Arbeitsordnung d. Ständigen Ausschusses 105*

derlichen hauptamtlichen Kräften zu besetzen ist. Das Büro hat die notwendigen organisatorisch-technischen Aufgaben für den Ausschuß und seine Mitglieder zu erledigen.

(2) Das Büro wird vom Sekretär des Ausschusses geleitet, der dem Ausschuß für die ordnungsgemäße Arbeit des Büros verantwortlich ist.

§ 10

Diese Arbeitsordnung tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.